

Leseprobe!

Lohn- und Gehaltsabrechnung

von a-z

**Sicherheit in allen
Fragen der
Lohn- und Gehalts-
abrechnung**

5
%
2
8,4
30
31

HAUFE.

PRAXIS-LEXIKON

Auslandsreisekosten

Reisekosten sind Aufwendungen, die für beruflich oder betrieblich bedingte Reisetätigkeiten anfallen. Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Reisenebenkosten. Für die steuerliche Berücksichtigung von Auslandsreisekosten gilt dem Grundsatz nach dasselbe wie bei inländischen beruflichen Auswärtstätigkeiten. Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden nicht zwischen inländischen und ausländischen Reisekosten.

Für den Werbungskostenabzug oder steuerfreien Arbeitgeberersatz der Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen gelten länderspe-

zifische Pauschbeträge. Es ist nicht zulässig, diese Aufwendungen einzeln durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese sog. Auslandstagegelder unterscheiden sich oft deutlich von den für Inlandsreisen maßgeblichen Verpflegungssätzen.

Übernachtungskosten können in Höhe der festgelegten, länderspezifischen Pauschbeträge erstattet werden oder nach tatsächlich entstandenen und durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Aufwendungen. Der Werbungskostenabzug ist seit 2008 hingegen nur noch in Höhe der tatsächlich entstandenen und durch Rechnungsbelege nachgewiesenen Übernachtungskosten zulässig.

Für Reisetage ab 1.1.2014 gelten neue Auslandsreisekostensätze.

	SEITE
Lohnsteuer	2
1 Mehraufwand für Verpflegung	2
2 Übernachtungskosten	6

Lohnsteuer

1 Mehraufwand für Verpflegung

1.1 Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Die gesetzliche Regelung der lohnsteuerlichen Verpflegungssätze gilt dem Prinzip nach auch für Reisen ins Ausland. Der Ansatz von Verpflegungskosten ist danach nur in Form von Pauschbeträgen begünstigt. Wie bei Inlandsreisen sind eine Dreimonatsfrist sowie zeitlich gestaffelte Auslandstagegelder zu beachten. Die Höhe der Pauschbeträge unterscheidet sich darüber hinaus, in welches Land die berufliche Auswärtstätigkeit bzw. Geschäftsreise führt. Für 2014 gelten neue Auslandsreisekostensätze. Das jeweils maßgebliche Auslandstagegeld wird in Länderübersichten durch das BMF festgelegt (BMF, Schreiben v. 11.11.2013, IV C 5 – S 2353/08/10006:00, n. n.v.).

Pauschbeträge abhängig von der Dauer der Abwesenheit

Ab 2014 wird auch bzgl. der Auslandstagegelder die Zweistufigkeit der Verpflegungspauschbeträge umgesetzt. Die Auslandsreisekosten für Verpflegung berechnen sich mit 120 % und 80 % der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (§ 9 Abs. 4a Satz 5 EStG). In Bezug auf die erforderliche Abwesenheitsdauer gelten dieselben Regelungen wie für Inlandsreisen. Ebenso sind für An- und Abreisetage 80 % der für das jeweilige Land maßgebenden Auslandstagegeldes anzusetzen, ohne dass es hierfür einer zeitlichen Mindestabwesenheitsdauer an diesen Tagen bedarf. Ab

1.1.2014 entfällt die zeitliche Prüfung, wie lange der Arbeitnehmer unterwegs ist, auch für ausländische An- und Abreisetage.

Der volle Pauschbetrag kommt nur bei einer **Abwesenheit von 24 Stunden** pro Kalendertag in Betracht. Bei einer Reisedauer pro Tag von **mehr als 8 Stunden** sind 2/3 des vollen Auslandstagegeldes anzusetzen (BMF, Schreiben v. 11.11.2013, IV C 5 – S 2353/08/10006:004, n. n.v.). Für Auslandsreisetage mit einer Abwesenheitsdauer von **bis zu 8 Stunden** ist der Ansatz von Verpflegungskosten generell ausgeschlossen.

Für die Abwesenheitsdauer ist auf den **einzelnen Kalendertag** abzustellen. Die für die Anwendung der gekürzten Beträge maßgebende Reisezeit des jeweiligen Kalendertages **beginnt mit dem Verlassen** der Wohnung bzw. der Firma, je nachdem, von wo die berufliche Auswärtstätigkeit bzw. Geschäftsreise aus angetreten wird. Das Entsprechende gilt für das **Ende der Auslandsreise**. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer oder der Unternehmer seine Wohnung bzw. Firma erreicht (⇒ *Reisekosten, Inland*).

Wichtig

Steuerfreier Arbeitgeberersatz richtet sich nach arbeitsrechtlich getroffenen Vereinbarungen

Die vom BMF festgelegten Auslandstagegelder stellen die steuerlich zulässigen Reisekosten dar. Welche steuerfreien Auslösungen für die Verpflegung und Unterbringung bei Auslandsreisen der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zu zahlen hat, richtet sich aber ausschließlich nach den **arbeitsrechtlich getroffenen Vereinbarungen**.

barungen. Maßgebend sind die im Tarifvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder in dem Einzelarbeitsvertrag enthaltenen Bestimmungen.

Ergeben sich danach für den steuerfreien Arbeitgeberersatz geringere Beträge, kann der Arbeitnehmer den Unterschiedsbetrag zu den höheren lohnsteuerlichen Auslandsreisekostensätzen in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend machen.



Steuerfreie Erstattung des Mehraufwands schriftlich regeln

Um arbeitsrechtliche Streitigkeiten hinsichtlich der Höhe der steuerfreien Auslösungen zu vermeiden, sollten klare und eindeutige vertragliche Abmachungen getroffen werden. Wer dabei an die sich von Jahr zu Jahr ändernden lohnsteuerlichen Reisekostensätze anknüpfen möchte, dem ist zu empfehlen, die arbeitsrechtliche Übernahme schriftlich zu regeln.

Wird während einer Auslandsreise ausschließlich **ein einziger ausländischer Staat** aufgesucht, können die Reisekostensätze für das jeweilige Land unmittelbar aus der **Auslandsreisekostentabelle** abgelesen werden. Die in den Lohnsteuer-Richtlinien zur Bestimmung der Verpflegungspauschale bei Auslandsreisen festgelegten **Sonderregelungen** gelten weiter, z.B. wenn an einem Tag **mehrere Länder** aufgesucht werden oder für **Flug- und Schiffsreisen** (R 9.6 Abs. 3 LStR). Für die Frage, nach welchem Land die Auslandstagegelder zu bestimmen sind, wenn der Reisende an einem Tag gleich mehrere Länder aufsucht, ist zwi-

schen eintägigen und mehrtägigen Auslandsreisen zu unterscheiden.

1.2 Pauschbetrag für eintägige Reisen

Bei eintägigen Auslandsreisen ist der Pauschbetrag für das Land des Tätigkeitsorts im Ausland anzusetzen. Werden während einer eintägigen Auslandsreise mehrere Tätigkeitsstätten in verschiedenen Ländern aufgesucht, ist der Pauschbetrag für das **Land der letzten ausländischen Tätigkeitsstätte** maßgeblich. Werden an einem Kalendertag Auswärtstätigkeiten im In- und Ausland durchgeführt, ist für diesen Tag das entsprechende Auslandstagegeld maßgebend, selbst dann, wenn die überwiegende Zeit im Inland verbracht wird (R 9.6 Abs. 3 Satz 3 LStR).



Zusammentreffen von Auslands- und Inlandsreise am gleichen Kalendertag

Ein in Stuttgart beschäftigter Außendienstmitarbeiter hat am 28. März eine Besprechung in Straßburg. Anschließend trifft er sich mit einem Geschäftspartner in Basel und nimmt auf der Rückreise einen Termin in Freiburg wahr. Der Arbeitnehmer beginnt die beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit um 7 Uhr und kommt um 21 Uhr wieder in Stuttgart an.

Ergebnis: Die steuerfreie Vergütung und der Werbungskostenabzug für die anlässlich der eintägigen Auslandsreise entstandenen Verpflegungskosten bestimmen sich nach dem für die Schweiz maßgebenden Auslandstagegeld. Der Arbeitgeber darf 32 EUR steu-

erfrei ausbezahlt (Abwesenheitsdauer mehr als 8 Stunden). Ersetzt der Arbeitgeber keine Spesen, kann der Arbeitnehmer diesen Betrag als Werbungskosten bei seiner Einkommensteuererklärung ansetzen.

Transitländer bleiben unberücksichtigt

Länder, die anlässlich der Auslastätigkeit durchfahren werden, sind für die Bestimmung des zutreffenden Auslandstagegeldes nicht zu berücksichtigen. **Ausgenommen** hier von sind **Berufskraftfahrer**, bei denen die eigentliche Arbeitsleistung in der Fahrtätigkeit liegt. Anders als bei den übrigen Arbeitnehmern sind als letztes ausländisches Tätigkeitsland auch Durchreisestaaten zu berücksichtigen, weil bei diesem Personenkreis die Tätigkeit im Fahren besteht.



Bestimmung nach dem Durchreiseland bei Berufskraftfahrern

Ein Lkw-Fahrer, der bei einer Freiburger Spedition beschäftigt ist, muss am 6. Mai ein Werkzeug zu einer österreichischen Maschinenherstellerfirma in Bregenz transportieren. Für die Rückreise seiner 11-stündigen Frachttour wählt er die Strecke über Basel.

Ergebnis: Der Umfang des steuerfreien Arbeitgeberersatzes sowie der abzugsfähigen Werbungskosten bestimmt sich nach dem „Durchreiseland Schweiz“, weil es in Bezug auf die Fahrtätigkeit gleichzeitig das Land der letzten ausländischen Tätigkeitsstätte

darstellt. Der Lkw-Fahrer kann das für die Schweiz zulässige Verpflegungstagegeld von 32 EUR in Anspruch nehmen.

1.3 Pauschbetrag bei mehrtägigen Auslandsreisen

Bei einer mehrtägigen Auslandsreise richtet sich das jeweilige Auslandstagegeld nach dem Land, das der Arbeitnehmer vor 24 Uhr Ortszeit **zuletzt erreicht**. Liegt dieser Ort im Inland, weil es sich um den Rückreisetag einer mehrtägigen Auslandsreise handelt, ergibt sich das zutreffende Auslandstagegeld nach den für eintägige Reisen geltenden Regeln. Für **Rückreisetage** ist also auf den letzten Tätigkeitsort im Ausland abzustellen. Der Zeitpunkt des Grenzübergangs ist nicht entscheidend.

Bloße Übernachtung nicht ausreichend

Als Land der letzten Tätigkeitsstätte kommt dabei nur ein Land in Betracht, in dem der Arbeitnehmer tatsächlich beruflich tätig geworden ist. Die Übernachtung im Rahmen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit ist nicht ausreichend. Dadurch können das Auslandstagegeld für Verpflegung und das Auslandsübernachtungsgeld in bestimmten Fällen nach unterschiedlichen Ländern zu berechnen sein.



Pauschbetragsberechnung nach unterschiedlichen Ländern

Ein in Köln wohnhafter Kundendienstvertreter ist in einer Woche von Montag bis Freitag auf einer beruflich veranlassten

Auswärtstätigkeit. Am Montag und Dienstag besucht er Kunden in den Niederlanden, wo er auch übernachtet, am Mittwochmorgen reist er nach Gent (Belgien). Noch am selben Tag kehrt er ins Inland zurück. Die restlichen Tage seiner Reise übernachtet er in verschiedenen Städten in Deutschland.

Ergebnis: Bis einschließlich Mittwoch liegt eine mehrtägige Auslandsreise vor. Am Montag und Dienstag sind die für die Niederlande (40 EUR bzw. 60 EUR), am Mittwoch die für Belgien maßgeblichen Auslandstagegelder anzuwenden. Erst **ab Donnerstag** gelten die für Inlandsreisen maßgeblichen Verpflegungssätze von 24 EUR bzw. 12 EUR, je nach Reisedauer des einzelnen Kalendertags. Zu beachten ist, dass **für Mittwoch** noch das für Belgien maßgebende Auslandstagegeld von 41 EUR anzuwenden ist, während sich die Übernachtung nach den Inlandskosten richtet.

1.4 Besonderheit bei Flugreisen

Bei **Flugreisen** gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet. Für die Frage, welches Land der Flugreise während einer **mehrtägigen Auslandsreise** vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht wird, ist deshalb auf den Zeitpunkt der Landung abzustellen; **Zwischenlandungen** bleiben hierbei **unberücksichtigt**.

Erstreckt sich eine Flugreise über **mehr als 2 Kalendertage**, so ist für die Tage, die zwischen dem Abflug und der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld von 29 EUR anzusetzen.



Verpflegungspauschale bei 2-tägiger Flugreise

Ein Firmeninhaber unternimmt eine mehrtägige Geschäftsreise nach Australien. Die Reise beginnt am ersten Tag um 14 Uhr in Frankfurt. Am übernächsten Tag kommt er in Australien an.

Ergebnis: Für den ersten Tag der Geschäftsreise kann er die inländische Verpflegungspauschale von 12 EUR (Abwesenheit mehr als 8 Stunden), für den zweiten Reisetag den für Österreich maßgebenden Pauschbetrag von 29 EUR und für den Ankunftsstag in Australien sowie für die folgenden Aufenthaltstage das jeweils für Australien maßgebliche Auslandstagegeld (56/37 EUR) als Betriebsausgabe abziehen.

1.5 Besonderheit bei Schiffsreisen

Die Verwaltung sieht für Auslandsreisen mit **Schiffen** besondere Regelungen vor (R 9.6 Abs. 3 Nr. 2 LStR). Für Tage ohne Einschiffung bzw. Ausschiffung sind die für Luxemburg geltenden Tagegelder anzusetzen, sofern das Schiff einer ausländischen Reederei gehört. Bei Schiffen unter deutscher Flagge (Schiffe der Bundesmarine und der Handelsmarine) sind dagegen für Tage auf See Inlandspauschbeträge anzusetzen (FG Düsseldorf, Urteil v. 28.9.2007, 18 R 638/06 E). Die geänderte Auslegung ist nach der Rechtsprechung geboten, die für Seetage bei Marinesoldaten die Inlandspauschalen ansetzt. Für die Tage der Ein- und Ausschiffung ist das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

1.6 Bewirtung während Auslandsreisen

Erhält der Arbeitnehmer während einer beruflichen Auswärtstätigkeit übliche Mahlzeiten (Gesamtwert bis 60 EUR) vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten gestellt, ist hierfür ein geldwerter Vorteil anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Verpflegungsmehraufwand hat.

Im Rahmen der 60-EUR-Grenze ist die Arbeitgeberbewirtung mit dem amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Dieser beträgt 2014 für das Mittag- bzw. Abendessen je 3 EUR und für das Frühstück 1,63 EUR. Für Bewirtungsleistungen im Ausland sind auch die für Inlandsmahlzeiten festgelegten Sachbezugswerte anzusetzen.

Wichtig**Kürzung der Auslandstagegelder**

Im Rahmen der 60-EUR-Grenze (übliche Bewirtung) wird auf die Besteuerung des hieraus resultierenden geldwerten Vorteils verzichtet, wenn der Arbeitnehmer seinerseits für die dienstliche Reisetätigkeit dem Grunde nach eine Verpflegungspauschale als Werbungskosten geltend machen kann (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Gleichzeitig erfolgt eine tageweise Kürzung des Werbungskostenabzugs für Verpflegungsmehraufwand, wenn dem Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt wird. Die Kürzung erfolgt in Höhe von

- 20 % der Tagespauschale für ein Frühstück und

- 40 % der Tagespauschale jeweils für ein Mittag- oder Abendessen.

Für die Kürzung ist auf die volle Auslandstagespauschale abzustellen, die für den jeweiligen Ort bei einer 24-stündigen Abwesenheit gilt. Die Kürzung der Verpflegungspauschbeträge in den Fällen der Arbeitgeberbewirtung ist auch beim steuerfreien Arbeitgeberersatz zu beachten.

2 Übernachtungskosten**2.1 Erstattung durch Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer für jede **Übernachtung im Ausland** entweder eine Übernachtungspauschale des jeweiligen ausländischen Staates (BMF, Schreiben v. 17.12.2012, IV C 5 – S 2353/08/10006:003, n.n.v.) oder die tatsächlich angefallenen Kosten steuerfrei vergüten.

Der Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug ist nur im Fall des Einzelnachweises zulässig. Der Abzug nach Pauschbeträgen ist nicht möglich.

Lohnsteuerverfahren: Wahlrecht zwischen Einzelnachweis und Pauschbeträgen

Beim Lohnsteuerverfahren kann der Arbeitgeber für den steuerfreien Ersatz der Übernachtungskosten bei Inlands- und Auslandsreisen zwischen dem Kostennachweis und den Übernachtungspauschbeträgen wählen. Auch der Selbstständige darf den Betriebsausgabenabzug nur beim Einzelnachweis der entstandenen Kosten in Anspruch nehmen. Nach Verwaltungsauffassung sind beide Personengruppen gleich zu behandeln, sodass auch bei der

betrieblichen Gewinnermittlung der Ansatz der Übernachtungspauschalen ausscheidet.

Wechsel zwischen Einelnachweis und Pauschbetrag zulässig

Ein Wechsel des steuerfreien Arbeitgeberersatzes zwischen Übernachtungspauschale und Einelnachweis für einzelne Tage **bei ein und der selben Reise** ist zulässig (R 9.7 Abs. 3 LStR).

Der Arbeitgeber darf für einzelne Tage die steuerfreie Erstattung nach den vorgelegten Hotelrechnungen und für andere Tage nach den Auslandsübernachtungsgeldern vornehmen. Einem Wechsel des steuerfreien Arbeitgeberersatzes zwischen der Erstattung der tatsächlichen Übernachtungskosten und dem Ansatz der Pauschbeträge wird **bei Inlandsreisen** aufgrund der geringen Übernachtungspauschale von 20 EUR weitaus **weniger praktische Bedeutung** zukommen als bei beruflichen Reisen ins Ausland.



Mehrtägige Reise im In- und Ausland

Ein in Köln wohnhafter Kundendienstvertreter befindet sich die ganze Woche auf einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit. Am Montag und Dienstag besucht er Kunden in den Niederlanden, wo er auch übernachtet. Ab Mittwoch ist er in verschiedenen Städten im Inland unterwegs. Für Mittwoch und Donnerstag legt er seinem Arbeitgeber Hotelrechnungen für Übernachtung ohne Frühstück in Höhe von jeweils 80 EUR vor.

Ergebnis: Für die Übernachtungen während der mehrtägigen Reise kann der Arbeitgeber für Montag und Dienstag das für die Niederlande geltende Auslandsübernachtungsgeld von 115 EUR je Übernachtung und für Mittwoch und Donnerstag die nachgewiesenen Inlandsübernachtungskosten in Höhe von jeweils 80 EUR steuerfrei ersetzen. Insgesamt ist damit eine **steuerfreie Erstattung von Übernachtungskosten** in Höhe von 390 EUR für die einwöchige Reise zulässig. Umfasst die Hotelrechnung auch die Kosten des Frühstücks, sind die Übernachtungskosten im Ausland um 20 % des vollen Auslandstagegelds zu kürzen. Für Inlandsübernachtungen ist als Folge der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze die Kürzungsregelung auf solche Sachverhalte beschränkt, in denen die Hotelrechnung neben den Übernachtungskosten einen Sammelposten für Nebenleistungen inkl. Frühstück ausweist (R 9.7 Abs. 1 LStR).

Erhält der Arbeitnehmer seine Reisekosten durch den Arbeitgeber nicht oder nicht in vollem Umfang steuerfrei ersetzt, kann er den entsprechenden Differenzbetrag in seiner Einkommensteuererklärung als **Werbungskosten** geltend machen. Der Arbeitnehmer darf jedoch in seiner Einkommensteuererklärung nur die anhand von Übernachtungsbelegen im Einzelfall nachgewiesenen Kosten steuerlich geltend machen. Ein höherer Werbungskostenabzug kommt daher nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber nicht die vollen Auslands-

übernachtungsrechnungsbeträge oder aber geringere Übernachtungspauschalen ersetzt hat. Ohne Beweisvorsorge scheidet der Werbungskostenabzug damit insgesamt aus.

Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass der Kundendienstvertreter ohne steuerfreien Arbeitgeberersatz nur 160 EUR Übernachtungskosten steuerlich erhalten kann, wenn ihm für das Ausland keine Hotelrechnungen vorliegen. Etwaige steuerfreie Arbeitgebererstattungen sind auf die abzugsfähigen Werbungskosten anzurechnen.

2.2 Besonderheit bei Berufskraftfahrern

Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit nahezu ausschließlich auf Fahrzeugen ausüben, fallen ebenfalls unter den Reisekostenbegriff der beruflichen Auswärtstätigkeit. Auch wenn sie **keine erste Tätigkeitsstätte** im Betrieb begründen, gelten für ihre Auswärtstätigkeiten auf Fahrzeugen dieselben Reisekostenregelungen wie bei Arbeitnehmern, die am jeweiligen Betriebssitz eine erste Tätigkeitsstätte haben (R 9.4 Abs. 2 LStR). Dementsprechend darf dieser Personenkreis für Fahrten, die nicht am selben Kalendertag enden, an dem sie angetreten worden sind, die Verpflegungsmehraufwendungen und ggf. Übernachtungskosten nach den für Reisekosten geltenden Regeln ab-

rechnen. Es können die für das jeweilige Land maßgebenden Auslandsreisekostenbeträge angesetzt werden.

Keine steuerfreie Erstattung bei Übernachtung im eigenen Fahrzeug

Übernachtet allerdings ein Bus- oder Lkw-Fahrer in seinem Fahrzeug, ist dadurch eine steuerfreie Auslösung für die Übernachtung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen. Der Ansatz eines Auslandsübernachtungsgeldes setzt voraus, dass eine **Fremdübernachtung** nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht wird (BFH, Urteil v. 28.3.2012, VI R 48/11, BFH/NV 2012 S. 1234).

2.3 Kosten des Frühstücks sind zu kürzen

Umfasst die Hotelrechnung für die Übernachtung auch das Frühstück, müssen die auf die Verpflegung entfallenden Kosten herausgerechnet werden. Die Kosten für das Frühstück sind mit 20 % des für den Unterkunftsplatz bei einer 24-stündigen Abwesenheit maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegung anzusetzen (R 9.7 Abs. 1 LStR). Die Kürzungsregelungen für In- und Auslandsreisen sind vereinheitlicht worden. Im Prinzip gelten die Grundsätze der „neuen Frühstücksregelung“ auch für Übernachtungen im Ausland (BMF, Schreiben v. 5.3.2010, IV C – S 2353/09/10008). Die prozentuale Kürzungsregelung wird für Auslandsübernachtungen aber weiterhin der Hauptanwendungsfall sein.



Übernachtung mit Frühstück

Bei einer mehrtägigen Auslandsreise nach Japan sind in der Hotelrechnung pro Übernachtung folgende Positionen ausgewiesen (umgerechnet in Euro):

„Übernachtung und Frühstück“	110,00 EUR
die Aufwendungen in Höhe von 110 EUR sind	
um 20 % des für Japan maßgebenden	
Tagegeldes in Höhe von 51 EUR zu kürzen	10,20 EUR
Steuerfreie Erstattung von Übernachtungskosten pro Tag	99,80 EUR

Kein Zufluss von Sachbezügen durch Kostenersatz

Die Kürzung der Übernachtungsrechnung um das Frühstück bedeutet nicht, dass der Arbeitnehmer deshalb den amtlichen Sachbezugswert (2014: 1,63 EUR) versteuern muss, wenn ihm der Arbeitgeber die Kosten der Auslandsreise steuerfrei ersetzt. Entgegen der häufig vertretenen Auffassung begründet der Kostenersatz keine Bewirtungsleistung des Arbeitgebers (R 9.7 Abs. 1 LStR; BMF, Schreiben v. 5.3.2010, IV D 2 – S 7210/07/10003/IV C 5 – S 2353/09/10008, BStBl 2010 I S. 259).

Übernachtungskosten ohne Frühstück: Handschriftlicher Vermerk ausreichend

Nach der im Ausland üblichen Praxis der Rechnungsausstellung ist aller-

dings in den meisten Fällen in der Hotelrechnung der Preis für das Frühstück nicht enthalten. Dementsprechend hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, von einer Kürzung der Übernachtungskosten um die Kosten für das Frühstück bei Auslandsreisen abzusehen, wenn der Arbeitnehmer auf der Hotelrechnung handschriftlich vermerkt, dass im Rechnungsbetrag der Frühstückspreis nicht inbegriffen ist. Diese **Eigenbescheinigung** ist von den Finanzämtern sowohl für den Werbungskostenabzug als auch für den steuerfreien Arbeitgeberersatz der Auslandsübernachtungskosten anzuerkennen (BMF, Schreiben v. 17.1.2001, IV C 5 – S 2352 – 165/00).

Siehe auch

Auslösungen
Bewirtung
Einsatzwechseltätigkeit
Fahrtkostenzuschüsse
Reisekosten, Inland

Jetzt anfordern!

Haufe Service Center GmbH
Postfach 10 01 21
79120 Freiburg

 www.haufe.de/shop-personal

-  **Per Fax:** 0800 50 50 446 (kostenlos)
-  **Per Post:** im Fensterkuvert an nebenstehende Adresse
-  **Per Telefon:** 0800 72 34 247 (kostenlos)

Ja, ich bestelle:

Anz. Titel

Bestell-Nr.

Preis in €

Praxislexikon Lohn- und Gehaltsabrechnung
Loseblattwerk

A00419

115,56 inkl. MwSt.

Aktualisierungen nach Bedarf zu je 66,34 € inkl. MwSt.
Irrtümer und Preisänderungen vorbehalten.
zzgl. Versandpauschale 3,00 €

Darauf können Sie vertrauen. Garantiert!

Bei der Haufe Gruppe bestellen Sie immer ohne Risiko zum unverbindlichen Test mit 4-wöchigem Rückgaberecht. Sie bezahlen nur, was Ihnen nach genauer Prüfung auch wirklich zusagt. Andernfalls schicken Sie das Produkt einfach portofrei zurück und die Sache ist für Sie erledigt.

Aktualisierungs-Service

Unser regelmäßiges Updates gewährleisten, dass Ihre Produkte gesetzlich, inhaltlich und technisch immer auf dem neuesten Stand bleiben. Dafür sorgen ausgewiesene Experten der jeweiligen Fachgebiete. Diesen Aktualisierungs-SERVICE können Sie jederzeit beenden – bei Jahresbezügen mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums. Der ZUAHLUNG der Online-Version und allen JOKUS-LV-Editionen ist auf den Bezugszeitraum begrenzt.

Datum

I. Unterschrift

X

Bitte ergänzen Sie:

Herr Frau

| Vorname Ansprechpartner

| Name Ansprechpartner

| Telefon

| Branche

1 Position im Unternehmen

| E-Mail

Hinweis zum Datenschutz:

Hinweis zum Datenschutz:
Wir informieren Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten der Haufe Gruppe. Die Speicherung/Verwendung Ihrer Adressdaten erfolgt unter strikter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch die Haufe Gruppe und verbundene Unternehmen ausschließlich zu diesem Zweck. Falls Sie diesen Service nicht mehr nutzen wollen, genügt eine kurze schriftliche Nachricht unter Beifügung des Werbemittels mit Ihrer Anschrift an Haufe Service Center GmbH, Postfach 100121, 7910 Freiburg.

Vielen Dank für Ihre Bestellung!